Satzung der Gemeinde Zierow über den Bebauungsplan Nr. 9 "Zierow Mitte"



		WA 1, 9	1		WA 2; 5 - 8	
Nutzungsschablone		0,3			0,3	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	o ED	SD, KWD 35°-48° DNG TH = 4,00 m FH = 10,00 m		• Æ	SD, K 22°-4 TH = FH =
Grundflächen- zahl						
Bauweise	Dachform Dachneigungen Traufhöhe Firsthöhe	WA 3 - 4	1	-	FGb Gemeindezentrum Feuerwehr Touristisches Info	

22°- 48° DNG

TH = 4,00 m

FH = 10,00 m

Teil A - Planzeichnung, M 1: 1 000

	WA 2; 5 - 8	
	0,3	
	0	SD, KWD, WD 22°- 48° DNG
	E	TH = 4,00 m FH = 10,00 m
	FGb	

Bauweise, Baugrenzen offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung § 9 (1) Nr. 5 u. (6) BauGB mit Gütern und Dienstleistungen des Flächen für den Gemeinbedarf (FGb) ----- Straßenbegrenzungslinie Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Grünflächen (öffentlich) Zweckbestimmung: baumbestandene Grünanlage Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen § 9 (1) Nr. 20, 25 u. (6) BauGB und Flächen für Maßnahmen zum Schutz,

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der

Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S.58).

Rechtsgrundlagen

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

§§ 22 u. 23 BauNVO

§ 9 (1) Nr. 11 u. (6) BauGB

§ 9 (1) Nr. 15 u. (6) BauGB

§ 9 (1) Nr. 16 u. (6) BauGB

§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB

§ 16 BauNVO

§ 4 BauNVO

Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI I S.466).

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

z.B. = 6,50 m; Traufhöhe als Höchstmaß

z.B. = 11,50 m; Firsthöhe als Höchstmaß

Allgemeine Wohngebiete

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des

St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

und Landschaft

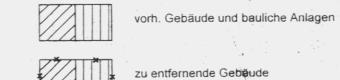
Erhaltung: Bäume

Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und § 9 (1) Nr. 21 u. (6) BauGB Bodenverbandes "Wallensteingraben - Küste " § 9 (1) Nr. 10 u. (6) BauGB Umgrenzung der Flächen, die von der

Bebauung freizuhalten sind Abgrenzung des Maßes der Nutzung

Darstellung ohne Normcharakter vorh. Flurstücksgrenze Nr. des Flurstückes

———— in Aussicht genommene Grundstücksgrenze





— ♦ — Orh. Regenwasserleitung DN 400 B

Teil B - Textl. Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

1.1. Ausschluss von Ausnahmen § 1 (6) BauNVO

In den allgemeinen Wohngebieten sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 (3) BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut und die Firsthöhe als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, definiert. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, wie der Traufhöhe und der Firsthöhe gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnittes. Die natürliche Geländeoberfläche ist zu erhalten, Abgrabungen und Aufschüttungen sind nicht zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1. Gemäß § 23 (3) BauNVO

ist ein geringfügiges Vortreten von Gebäudeteilen (wie z.B. durch Erker , Balkone, Windfänge o. ä.) vor die Baugrenze bis zu einem Drittel der straßenseitigen Gebäudebreite in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.

3.2. Gemäß § 23 (5) BauNVO

sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundslücksflächen im Bereich zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren Flucht ausgeschlossen.

3.3 Gemäß § 23 (5) BauNVO

ist auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zwischen der straßenseitigen Baugrenze bzw. deren Flucht die Errichtung von Garagen nicht zulässig. Unter Beachtung des erforderlichen Stauraumes vor den Garagen dürfen Garagen die straßenseitige Baugrenze

bzw. deren Flucht um max. 1,50 m überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für die Errichtung überdachter Stellplätze/ Carports.

4. Flächen für den Gemeinbedarf § 9 (1) Nr. 5 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB entsprechend dem im Plan gekennzeichneten Bereich für: Gemeindezentrum, Feuerwehr und louristisches Infozentrum.

5. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

5.1. Öffentliche Grünflächen

Siehe Einzeichnungen im Plan:

baumbestandene Grünanlage

6. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile innerhalb der Sichtfelder an den Straßeneinmündungen sind von jeglicher Bebauung und sichtbehinderndem Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über zugeordneter Verkehrsfläche dauernd freizuhalten.

Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Entlang den Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt sind Verkehrsanschlüsse für Kraftfahrzeuge nicht zulässig.

NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB

Der nach § 26 a LNatG M-V gesetzlich geschützte und zur Erhaltung festgesetzte Einzelbaum ist vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. der DIN- Vorschriften zu schützen. Zum Schutz vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen des Baumes und seiner Umgebung ist der Wurzelbereich von baulichen Anlagen, wie Zufahrten, Nebenanlagen, Carports und Garagen, die auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, sowie von Leitungen und Leitungsrechten freizuhalten.

Die zur Erhaltung festgesetzte Allee in der Lindenstraße, geschützt gem. § 27 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg- Vorpommern, ist vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. der DIN – Vorschriften zu sichern, Bauliche Anlagen, einschließlich Zufahrten und Leitungswege etc. zu den Wohngebieten sind ausschließlich außerhalb der Wurzelbereiche der Kopflinden anzuordnen.

TEXTLICHE HINWEISE

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien,

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anormale Färbung,

- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten

- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von

Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

Werden bei Erdarbeiten sogenannte Zufallsfunde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach

Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBI I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen

Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu prüfen, ob sich im oder an Gebäuden Fledermaus- oder Eulenquartiere sowie Schwalben- oder andere Singvogelnester bzw. Hornissennester befinden. Die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser nach BartSchV besonders bzw. streng geschützter Arten dürfen nach § 42 Abs. 3 BNatSchG nicht beschädigt oder zerstört werden. Eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG kann beim zuständigen Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Naturschutz, Postfach 13 38, 18 263 Güstrow beantragt werden.

Ortliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M / V

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes B - Plan Nr. 9 " Zierow Mitte '

§ 2 Baugestalterische Festsetzungen

Die zulässigen Dachformen und deren Neigungswinkel sind in der Planzeichnung für die jeweiligen Bereiche Sie sind mit Dachziegeln bzw. - steinen in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthrazit auszuführen. Dachaufbauten

auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgaupen sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pultdach auszubilden.

Außenwände zulässiges Material:

Sichtmauerwerk

 Fachwerkwände verputzte bzw. geschlämmte Bauten mit nicht glänzender Oberfläche

- für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Metall zulässig andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fensterund Türöffnungen zulässig

nicht zulässig sind:

- hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente einschließlich

Verkleidungen aus Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen. Gas- oder Ölbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Hauptgebäudes auszuführen). Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzzäunen zu umschließen.

4. Garagen/ Carports

Bei direktem Anbau der Garagen/Carports an das Hauptgebäude gilt:

Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptdaches sind die Dächer der Garagen/Carports in Material und

Farbgebung des Hauptdaches auszuführen. Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmalerial des Hauplgebäudes zu errichten, für Carports sind darüber hinaus Konstruktionen aus Holz zulässig.

Abweichend von der Dachneigung des Hauptgebäudes sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig. In diesem Fall darf auch von der Dacheindeckung des Hauptgebäudes abweichendes Material verwendet werden.

5. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge

Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton -, Ziegel - oder Natursteine) oder wassergebundene Decken auszubilden.

6. Einfriedungen

Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken. lebende Hecke oder Holzzäune zulässig. Straßenseitige Einfriedungen sind als lebende Hecken oder offene Zäune mit oder ohne Verbindung von Mauerwerk

Sichtschutzwände

Sicht- und Windschutzwände, die der Gartengestaltung oder als Windschutz für Terrassen dienen, sind in einer Länge von max. 4,00 m und in einer Höhe von max. 2,00 m über Gelände zulässig. Als Material darf nur Holz verwendet werden. Die Verwendung von Sichtschutzwänden als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.



Zierow über den

Bebauungsplan Nr. 9

Satzung der Gemeinde

"Zierow Mitte"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3316) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBI, M-V S, 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.08 folgende Satzung der Gemeinde Zierow über den Bebauungsplan Nr. 9 "Zierow Mitte " für das Gebiet der Ortslage/Gemarkung Zierow, Flur 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die

Verfahrensvermerke:

Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.08.06. Zierow, den 19.05, 200P Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Land vom 16.07.07 beteiligt worden. Zierow, den 19.05, 2008

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist dutchgeruhrt werden. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 01.08.07 bis zum 31.08.07 im Amt Klützer Winkel zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Zierow, den 19, 05, 2008

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werder sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.07.07 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden. Zierow, den 19.05, 2008

Die Gemeindevertretung hat am 07.11.07 den Entwurf des Bebau § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Zierow, den 19.05, 2008

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden sind mit Schreiben vom 13 12 07 über die öffentliche Auslegung informier und gemaß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Bürgermeisterir Zierow, den 19.05, 2008 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 31.12.07 bis zum 31.01.08 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 Bau

Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Besenligsstassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung am 15.12.07 ortsüblich bekannt gemacht worden. S. Holine Zierow, den 19,05, 2008

Der katastermäßige Bestand am 29.01. 02 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4300vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden Wismar, den 25-05, 2008

V. Holene

Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Offentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.04.08 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Zierow, den 19,05, 2008

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Jei B) wurde am Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde auf Gemeindevertretung vom 23.04.08 gebilligt.

Zierow, den 19.05, 2008 11 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)

Zierow, den 19.05, 2008 Der Beschluss über die Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Pauer während der Dienststunde

Bauvorschriften werden hiermit ausgefertigt.

von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB-) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB Mingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Veröffentlichung am 45, 05, of in Kraft getreten.

Zierow, den 19.05, 2008

Gemeinde Zierow Landkreis Nordwestmecklenburg

B - Plan Nr. 9

"Zierow Mitte"